

**Bekanntmachung  
über die vorläufige Anwendung  
des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten  
der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und  
Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen**

Vom 7. April 1998

Belgien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 12. Juni 1997 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen (BGBl. 1995 II S. 969) eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen Belgien und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 12. Juni 1997 vorläufig anwendbar:

Deutschland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Schweden  
Spanien  
Vereinigtes Königreich.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat Belgien folgende Zentrale Behörde bestimmt:

Ministère de la Justice  
Bd. de Waterloo, 115  
1000 Bruxelles

Ministerie van Justitie  
Waterloolaan, 115  
1000 Brussel

Tel.: 0032/2/542.79.11  
Fax: 0032/2/538.07.67.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Januar 1998 (BGBl. II S. 231).

Bonn, den 7. April 1998

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Hilger